

Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. - Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Es gibt keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft“.

Jetzt rufe ich auf:

Tagesordnungspunkt 11

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 13110794)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. - Es gibt keine Wortmeldungen. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10794 und die Beschlußempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 13/11234 zugrunde.

Der federführende Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Solche sehe ich auch nicht. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. - Das ist das gesamte Hohe Haus. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes“.

Jetzt rufe ich auf:

Tagesordnungspunkt 12

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInSO) (Drucksache 13/10829)

- Zweite Lesung -

dazu: Änderungsantrag der Abgeordneten Schultz, Wahnschaffe und anderer (SPD) (Drucksache 13/11082)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. - Herr Kollege Schultz hat ums Wort gebeten.

Schultz (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte an und für sich gedacht, daß an dieser Stelle vielleicht doch Herr Staatsminister Leeb als erster spricht und dartut, ob sich die Staatsregierung inzwischen besonnen hat, das mitzutragen, was wir in unserem Änderungsantrag gefordert haben, nämlich eine Kostenregelung auf diesem wichtigen Gebiet. Das wäre richtig und der Situation, wie wir sie vorfinden, angemessen gewesen.

Wir wissen alle, daß wir in unserem Land eine ganze Reihe von Haushaltungen haben, die an oder unterhalb der Armutsgrenze leben. Wir haben über 230000 überschuldete Haushalte. Wir wissen, daß Tausende und aber Tausende menschlicher Existenzen davon betroffen sind. Wir wissen, wieviel Armutskarrieren, vor allem bei Kindern, daraus folgen. Zu denken ist auch an all die Folgen, die die Gesellschaft zu notwendigen Reparaturarbeiten veranlassen.

Es war Zeit, zu überlegen, wie im Zusammenhang mit der Insolvenzordnung den Menschen die richtige Handhabe gegeben werden kann, sich unter schwierigen Umständen von ihren Schulden zu befreien, wozu die Insolvenzordnung schließlich geschaffen worden ist. Es war Zeit seit 1994. Seitdem ist auf Bundesebene das Insolvenzrecht geregelt. Wir hatten angenommen, daß bis zum heutigen Zeitpunkt ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird, der sowohl das Verfahren als auch die materiellen Schwierigkeiten berücksichtigt, aber auch die Schuldnerberatungsstellen einbindet und deren Probleme löst; denn diese Stellen brauchen wir dabei dringend.

Der Gesetzentwurf will die Insolvenzordnung auf bayerischer Ebene umsetzen. Die Umsetzung kommt um Monate zu spät, soweit es die Frist von sechs Monaten betrifft, die den Schuldnern im Gesetz eingeräumt wird. Das heißt, die Schuldner können nicht einmal mehr die Frist von sechs Monaten wahrnehmen, die ihnen durch das Bundesgesetz vorgegeben ist. Diese Zeit ist heute längst abgelaufen.

Ich habe schon in der Ersten Lesung darauf hingewiesen, daß darüber hinaus entgegen dem Kommissionsentwurf, an dem sich das Gesetz ansonsten orientiert, keine

Finanzierungsregelungen vorgesehen sind. Was im Vorspann des Gesetzentwurfs unter „D) Kosten“ steht, ist lächerlich, Herr Staatsminister. Dort steht: „Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird zu einem Verwaltungsaufwand bei den Regierungen führen.“ Das ist eine lächerliche Floskel. Denn wir alle wissen, daß die eigentlichen Kosten auf einem ganz anderen Gebiet entstehen, worauf auch Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Städtetag hingewiesen haben.

Nur Sie haben es nicht gehört. Genauso wenig haben Sie sich an die Petition des Städtetags gehalten. Und das, obwohl noch am 8. Oktober 1996 von Ihnen in einem Gespräch mit den Verbänden im Sozialministerium wörtlich ausgeführt wurde, daß die Finanzierung staatliche Angelegenheit sei.

Als wir am 26. Mai im sozialpolitischen Ausschuß das Thema besprochen haben, wurde uns vom zuständigen Herrn Regierungsdirektor des Justizministeriums erzählt, daß es - wörtlich - noch kein einziges Bundesland gebe, das ein Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung erlassen habe. Sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, dieser Umgang mit der Wahrheit ist höchst erstaunlich. Tatsächlich mußte ich feststellen, daß in Hessen schon zehn Tage vorher ein Ausführungsgesetz erlassen und verkündet worden ist. Wir wurden im sozialpolitischen Ausschuß also mit der Unwahrheit bedient, und dies trägt nicht unbedingt zur Glaubwürdigkeit der Staatsregierung bei.

Seit 19. Mai 1998 gibt es in Hessen ein entsprechendes Gesetz, wobei in § 6 ausdrücklich geregelt wurde, daß das Land ab 1999 die für die Personal- und Sachkosten erforderlichen Mittel als Zuwendungen im Sinne des Haushaltsgesetzes zur Verfügung stellt. Sinngemäß das gleiche findet sich in § 5 des rheinland-pfälzischen Gesetzentwurfs, wo sich das Land ausdrücklich festlegt, die geeigneten Stellen zu fördern; das gleiche in § 5 des Gesetzentwurfs des Landes Sachsen-Anhalt, in dem Art und Umfang der Förderung anerkannter Stellen ausdrücklich geregelt werden; das gleiche in Baden-Württemberg, wo in § 3 die Förderung geeigneter Stellen ausdrücklich enthalten ist; das gleiche im Entwurf des Landes Thüringen unter § 6, wo die Kostenerstattung ausdrücklich geregelt ist.

Herr Staatsminister, nichts anderes verlangen wir in Bayern. Nichts anderes verlangen auch die zuständigen und geeigneten Stellen, die zwar die Arbeit machen sollen, aber keine gesetzlich festgeschriebenen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen. Das halte ich für ein Armutszeugnis ersten Ranges.

(Beifall bei der SPD)

Schon letztmals habe ich darauf hingewiesen, daß es nicht nur auf die Kosten der Kommunen und Verbände ankommt, sondern auch auf eine entsprechende Zahl von neu einzustellenden Rechtspflegern und Richtern. Diesem Bedarf wurde in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig mit 200 Rechtspfleger- und 60 Richterstellen sowie mit 10 Millio-

nen DM Verfügungs- und Sachmitteln entsprochen. In Bayern ist dagegen in dieser Richtung nichts gelaufen.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir begrüßen zwar den Gesetzentwurf, denn wir wollen eine Umsetzung des Insolvenzrechts; er wurde aber mit heißer Nadel gestrickt, verspätet, schneidet Rechte ab und ist unseriös, weil er die Finanzierung der geeigneten Stellen dem Grunde nach nicht regelt und gesetzlich vorschreibt. Deshalb werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Nächster Redner ist Herr Kollege Rubenbauer.

Rubenbauer (CSU): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung dient der Umsetzung der zum 01.01.1999 in Kraft tretenden neuen Insolvenzordnung. Mit dieser Insolvenzordnung wird Neuland betreten. Sie bietet erstmals überschuldeten Privatpersonen die Möglichkeit, in einem zweistufigen Verfahren Restschuldbefreiung zu erwirken.

Das gerichtliche Verfahren mit einer eventuellen Schuldenbereinigung kann aber nur dann beschritten werden, wenn der Schuldner vorher außergerichtlich mittels einer geeigneten Person oder Stelle versucht hat, mit seinen Gläubigern ins Reine zu kommen. Die neue Insolvenzordnung räumt den Ländern die Möglichkeit ein, zu bestimmen, wer geeignete Person oder geeignete Stelle sein kann. Darum geht es bei dem Ausführungsgesetz, Herr Kollege Schultz, und um nichts anderes.

Der Gesetzentwurf beschreibt zum einen das Anforderungsprofil und sichert sozusagen die Qualitätsstandards bei den geeigneten Stellen; er beschreibt die Aufgaben dieser Stellen im Zusammenhang mit der neuen Insolvenzordnung. Zum anderen bestimmt er die Regierungen zu sogenannten Anerkennungsbehörden. Würde all das nicht in einem derartigen Ausführungsgesetz geregelt, müßte das Insolvenzgericht in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen. Dies wäre eine zusätzliche Belastung für die Gerichte und würde auch beim Schuldner zu großen Unsicherheiten führen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung ist ein bedeutsamer Baustein in der Umsetzung eines großen bundesgesetzlichen Reformwerks. Menschen, die mit oder ohne eigene Schuld in erheblichem Umfang verschuldet sind, erhalten die Chance, nach entsprechenden Verfahrensschritten und unter bestimmten Voraussetzungen wieder normal am Wirtschaftsleben teilzuhaben. Das bayerische Ausführungsgesetz wird den notwendigen Beitrag dazu leisten; die CSU-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen.

Nicht zustimmen wird die CSU-Fraktion dagegen dem vorliegenden Änderungsantrag der SPD, in dem die grundsätzliche Festschreibung einer staatlichen Kostenbeteiligung für Personal- und Sachkosten bei den sogee-

nannten geeigneten Stellen gefordert wird. Denn diese Forderung geht über die eigentliche Zweck- und Zielbestimmung eines Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung hinaus.

Gleichwohl verkennt die CSU-Fraktion nicht, Herr Kollege Schultz, daß eine Mehrbelastung für die Schuldnerberatungsstellen zu erwarten ist. Die CSU-Fraktion hält eine entsprechende Förderung auch für notwendig und stimmt darin mit der Staatsregierung überein, die sich bereits im Februar positiv geäußert hat. Wir meinen allerdings, daß über den Umfang der Förderung erst im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 1999/2000 entschieden werden kann. Deshalb halten wir den SPD-Antrag für überflüssig. Der Intention wird ohnehin entsprochen. Wir lehnen den Änderungsantrag ab.

(Beifall bei der CSU)

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10829, der Änderungsantrag auf Drucksache 13/11082 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 13/11238 zugrunde.

Zum Gesetzentwurf wurde von seiten mehrerer SPD-Abgeordneter ein Änderungsantrag gestellt, über den ich vorweg abstimmen lasse. Danach soll in den Gesetzentwurf ein neuer Artikel 6 eingefügt werden. Die bisherigen Artikel 6 und 7 würden 7 und 8. Im einzelnen verweise ich auf die Drucksache 13/11082. Der federführende Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrag. Wer entgegen dieser Empfehlung dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Kurz. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion der CSU. Gibt es Stimmenthaltungen? - Keine. Der Änderungsantrag ist abgelehnt.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik zur unveränderten Annahme. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu, schlägt allerdings noch eine Neufassung des Artikels 7 Absatz 1 vor. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 13/11238. Wer dem Gesetzentwurf mit der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der CSU. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Kurz. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Änderung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das ist die Fraktion der CSU. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Ich sehe keine. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Kurz. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die morgige Plenarsitzung wird um 9 Uhr mit der Zweiten Lesung zum Bayerischen Hochschullehrergesetz und zum Bayerischen Hochschulgesetz beginnen. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß ab 18 Uhr alle zehn Minuten die Busse nach Schleißheim fahren. Der letzte Bus wird um 18.45 Uhr fahren. Ich wünsche einen schönen Abend und schließe die Sitzung.

(Schluß: 17.31 Uhr)